

Vorläufige LVO

Lehrveranstaltungsordnung

für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis

Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psycho-

somatische Medizin und Psychotherapie

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt. Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Fächerübergreifender Leistungsnachweis Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im ersten, zweiten, dritten oder vierten klinischen Semester. Sie umfasst:

insgesamt aus dem Fach F14 (Neurologie)

- 6 Std. Unterricht am Krankenbett (UaK) im 1. Semester,
- 4 Std. Praktikum im 1. Semester,
- 28 Std. Unterricht am Krankenbett im 4. Semester;

aus dem Fach F19 (Psychosomatik)

- 4 Std. Unterricht am Krankenbett im 2. Semester,
- 7 Std. Unterricht am Krankenbett im 3. und
- 2 Std. Unterricht am Krankenbett im 4. Semester;

aus dem Fach F18 (Psychiatrie):

- 1 Std. Unterricht am Krankenbett im 1. Semester,
- 25 Std. Unterricht am Krankenbett im 4. Semester
- (bzw. ein Blockpraktikum in den Ferien zwischen 4. und 5. Semester).

- (2) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
- (2) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt:

auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin angehören, und die die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung bestanden haben. Die neue Approbationsordnung ist am 03.07.2003 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, bis zum Vortag galt die alte Approbationsordnung;

für Studierende, die im Sommersemester 2004 mit dem 3. klinischen Semester begonnen haben, wird der Schein der allgemeinen klinischen Untersuchung in den nicht-operativen und den operativen Stoffgebieten (Campus Mitte und Virchow), bzw. der Schein für den Untersuchungskurs Neurologie (Campus Benjamin Franklin) vorausgesetzt.

- (3) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der / die Prodekan/-in für Lehre (und Studium).
- (4) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (5) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Einschreibung zur Lehrveranstaltung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der / die Prodekan/-in für Lehre (und Studium).
- (6) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.
- (8) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- (9) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student / die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er / sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der / die Studierende – auch entschuldigt – nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also voraus:

im 1. klinischen Semester mindestens die vollständige Teilnahme an 9 Veranstaltungsstunden der Neurologie (Da der Unterricht in Doppelstunden durchgeführt wird, müssen versäumte Doppelstunden in einem der Parallelkurse nachgeholt werden. Die Nachholtermine sind mit den jeweiligen Dozenten abzusprechen) und an einer Veranstaltungsstunde der Psychosomatik im 2., 3. und 4. klinischen Semester mindestens die vollständige Teilnahme an 11 Veranstaltungsstunden der Psychiatrie;

im 4. klinischen Semester die Teilnahme an 24 Stunden der Neurologie und 25 Stunden der Psychiatrie (mind. 6 der 7 UaK).

Der Gesamtunterricht im Fach Psychiatrie beschränkt sich auf 9 Stunden im 3. und 4. Semester, von denen mindestens 8 besucht werden müssen. Anstelle des Untersuchungskurses Neurologie im 1. Semester wird der entsprechende Schein nach alter Studienordnung gefordert.

Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme an der aktuellen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlstunde gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund, der nachzuweisen ist (z. B. Krankheit), Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit den verantwortlichen Hochschullehrer/-innen der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Die verantwortlichen Hochschullehrer/-innen können Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

- (2) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl studierendengebunden (Testatkarte) als auch kursgebunden (Anwesenheitslisten) dokumentiert werden.
- (3) Kann der Leistungsnachweis, wie in Absatz (1) beschrieben, wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden in einem oder mehreren Fächern nicht erteilt werden, so sind die fehlenden Stunden themenbezogen im laufenden oder im folgenden Semester nachzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von den verantwortlichen Lehrkräften dokumentiert, wenn folgende theoretische und praktische Leistungen erbracht sind, die zu je 50 % die Note des fächerübergreifenden Leistungsnachweises bilden; diese Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.
 - (1.1) Erfolgreiche Teilnahme an einer MC-Klausur im Rahmen einer fächerübergreifenden Semesterabschlussprüfung am Ende des 4. klinischen Semesters (Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik) entsprechend den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten

Abschnitt der ärztlichen Ausbildung- erlassen durch den Prodekan für Studium und Lehre am 20.10.2005-«

- Der jeweilige prozentuale Fragenanteil der beteiligten Fächer orientiert sich am Lehrumfang der Fächer im jeweiligen Semester und an der Mindestzahl gemäß der Richtlinien zur Qualitätssicherung

Bewertungskriterien:

Die Bestehensgrenze der MC-Klausur ist gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung - erlassen durch den Prodekan für Studium und Lehre am 20.10.2005 - « auf 60 % mit einer Gleitklausel (Unterschreitung des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/-innen um 1 Standardabweichung) festgesetzt. Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die / der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der zutreffend beantworteten Fragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 %,
- „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht werden. Diese Note bildet 55 % der Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises.

(1.2) Das Bestehen von drei praktischen Prüfungen:

- des Untersuchungskurses Neurologie im 1. Semester,
- des Kurses Neurologie im 4. Semester,
- des Kurses Psychiatrie im 4. Semester,

nach den folgenden Bestehenskriterien:

Untersuchungskurs Neurologie (1. Semester)

Am Ende des Kurses wird vom jeweiligen Kursleiter eine klinisch praktische Prüfung durchgeführt. Die Prüfung findet an einem Patienten statt. Im Rahmen der Prüfung sollen von dem / der Studierenden drei Untersuchungstechniken der neurologischen Untersuchung korrekt ausgeführt, die Befunde in der Fachterminologie präsentiert und hinreichend adäquat im Rahmen der neuroanatomischen Vorkenntnisse interpretiert werden. Pro Untersuchungstechnik werden die praktische Durchführung und die Befundvermittlung beide mit jeweils 1 (unzureichend) bis 3 Punkten (sehr gut) bewertet. Von maximal 18 Punkten werden für das Bestehen der Prüfung mindestens 12 Punkte gefordert. Die erfolgreiche Teilnahme am neurologischen Untersuchungskurs ist die Voraussetzung für die Teilnahme am UaK Neurologie im 4. Semester, geht jedoch nicht in die Benotung des Fachs Neurologie ein.

Prüfung Neurologie (4. Semester)

Die erfolgreiche Teilnahme des UaK Neurologie im 4. klinischen Semester wird durch eine praktische Prüfung nachgewiesen, die aus zwei Teilen besteht: In der drittletzten Stunde werden Patienten ausgewählt, über die jeder / jede Studierende eine Epikrise anfertigen soll, die in der vorletzten Stunde abgegeben wird. Diese Epikrise wird nach dem Schulnotensystem vom Kursdozenten beurteilt. Im Rahmen der letzten Unterrichtseinheit sollen die Studierenden in der ersten Stunde selbständig Patienten anamnestizieren und untersuchen. Die Studierenden werden dann anhand dieser Fälle geprüft. Inhaltlich wird die Darstellung der Anamnese, die Demonstration der erhobenen Befunde, deren Interpretation, die klinische Verdachtsdiagnose, Überlegungen zur Differenzialdiagnose, sowie zum diagnostischen und therapeutischen Procedere wiederum nach dem Schulnotensystem beurteilt. Der / die Studierende hat bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit wenigstens ausreichend beurteilt wird. Die Note des UaK Neurologie, die sich zu 40 % aus der Epikrise und zu 60 % aus der Patientenvorstellung zusammensetzt, geht zu 25 % in die Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises ein.

Zur Vergabe des Teilscheines Neurologie im vierten klinischen Semester ist darüber hinaus die Teilnahme am Progress Test Medizin (PTM) in diesem Semester Voraussetzung. Der PTM wird jeweils zu Anfang des Semesters durchgeführt. Bei Abholung des eigenen Ergebnisses wird die Teilnahme am Progress Test auf der Praktikumskarte bestätigt. Für die Studierenden, die den angebotenen Termin des PTM in einem Semester begründet nicht wahrnehmen können, werden zwei Nachholtermine angeboten.

Psychiatrie und Psychotherapie (4. Semester)

In der ersten UaK Stunde wird an jeden Kursteilnehmer ein Referatsthema verteilt und der Termin festgelegt, an dem das jeweilige Referat im UaK gehalten werden muss. Der Dozent erhält eine schriftliche Zusammenfassung des Referats. Eine Schulnote von „sehr gut“ bis „ungenügend“ wird insgesamt für die mündliche u. die schriftliche Präsentation erteilt, die diese Note jeweils zu gleichen Teilen bildet. Es muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden, um den UaK erfolgreich absolviert zu haben. Die erfolgreiche Teilnahme am UaK Psychiatrie im 4. klinischen Semesters erfordert außerdem, dass die Mitarbeit während des gesamten Kurses als mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note dieses Referats geht zu 20 % in die Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises ein.

Die praktischen Prüfungen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der MC-Klausur zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis und können somit auch nach dieser (Wiederholungsprüfung, s. u.) absolviert werden, sie sind jedoch Voraussetzung für den Erhalt des gesamtbenoteten Scheins.

- (2) Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Der / die verantwortliche Hochschullehrer/-in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.
- (3) Das Versäumen einer Leistungskontrolle liegt dann vor, wenn der / die Studierende entweder vollständig oder einen ergebnisrelevanten Zeitanteil der Leistungskontrolle nicht wahrnimmt.

- (4) Wird das Versäumen der Leistungskontrolle nicht entschuldigt, so gilt die Leistungskontrolle bzw. Teilleistungskontrolle als nicht bestanden, und muss ggf. wiederholt werden.
- (5) Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 7 Inhalte / Wiederholung der Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen. Die Inhalte und Lernziele der Lehrveranstaltungen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Regelung der Wiederholungstermine wird spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Nachholtermine werden individuell mit dem prüfenden Dozenten vereinbart. Die Prüfung kann zweimal an vom Dozenten festzulegenden Terminen wiederholt werden, bei weiterer Erfolglosigkeit muss der Kurs wiederholt werden. Es wird angestrebt, die Prüfungen in ihrer ursprünglichen Form schnellstmöglich zu wiederholen. Das heißt in der Neurologie durch Epikrise / Patientenvorstellung zu einem Alternativpatienten, in der Psychiatrie durch ein Alternativreferat, in der Psychosomatik bei Nicht-Bestehen durch Überarbeitung der schriftlichen Anamnese bzw. bei Fehlen durch eine Anamnese an einem Alternativpatienten. Sollte eine Ersatzveranstaltung kurzfristig nicht durchführbar sein, findet die Wiederholungsprüfung im Rahmen der nächsten Prüfung im Folgesemester statt. Sollte dies aus technischen oder zeitlichen Gründen nicht angemessen sein, dürfen die Fächer auf mündliche Prüfungsformate ausweichen, die den ursprünglichen in Umfang und Inhalt äquivalent sind und entsprechend der ursprünglichen Prüfungsform zu benoten sind.

- (3) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie sind so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/-n einmal wiederholt werden.
- (4) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.
- (5) Ein bestandener Leistungsnachweis oder bestandene Teilleistungsnachweise kann / können nicht wiederholt werden (zur Erläuterung: auch nicht zur Verbesserung der Note!).

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

- (1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheiden die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer/-innen.
- (2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Inhalt beider Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, als auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurden und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben.

Neurologie: Die Scheinvergabe (Teilleistungsscheine Untersuchungskurs im 1. Semester und Kurs Neurologie im 4. Semester) erfolgt im Zentralen Scheinbüro, Prodekanat Lehre, Frau Karin Knop, Virchowweg 24, CCM.

Psychiatrie: Die Scheinvergabe erfolgt für Kursgruppen am CCM im Lehrsekretariat der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Charité am Campus Mitte (Frau Nawrotzki, Bonhoefferweg 1, Ebene 01, Raum 018), CBF: Studentensekretariat: Frau Katrin Schröder, Tel 030-8445-8783.

Psychosomatik: Die Scheinvergabe erfolgt im Zentralen Scheinbüro, Prodekanat Lehre, Frau Karin Knop, Virchowweg 24, CCM.

Der Gesamtschein für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis wird ebenfalls im Zentralen Scheinbüro, Prodekanat Lehre, Frau Karin Knop, Virchowweg 24, CCM, vergeben.

- (2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

- (1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Neurologie:

Campus Mitte: Herr Prof. L. Harms, Telefon: 450 560 066, Lehrsekretariat: Frau Schnickmann, Telefon: 450 560192, Fax: 450 560 942;

Virchow-Klinikum: Herr PD Dr. P. Grosse, Telefon: 660 040, Lehrsekretariat: Frau U. Jung, Telefon: 450 560 022, Fax: 450 560 901

Campus Benjamin Franklin: Prof. Dr. Curio, Telefon: 8445-2276, Lehrsekretariat: Frau Stahlbusch, Telefon: 84 45 22 76, Fax: 84 45 42 64

Psychiatrie:

Campus Mitte: Herr Dr. med. Christian Müller, Lehrsekretariat: Frau Nawrotzki, Telefon: 450 517 032;

Campus Benjamin Franklin: Herr Prof. Dr. med. Michael Dettling, Telefon: 84 45 86 16, Lehrsekretariat: Frau Katrin Schröder, Telefon: 84 45 87 83;

Psychosomatik:

Campus Mitte: Frau Dr. phil. Petra Georgiewa, Telefon: 450 653 575; Lehrsekretariat siehe CBF

Campus Benjamin Franklin: Frau Dr. Bettina Kallenbach-Dermutz, Telefon: 84 45 33 24, Fax 84 45 45 90; Lehrsekretariat: Frau Sarah Groß, Telefon: 84 45 39 96.

(2) Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach aktualisiert und auf den Homepages der Fächer bekannt gegeben:

Neurologie: www.charite.de/neurologie

Psychiatrie: www.charite.de/psychiatrie (CCM) oder
www.charite.de/psychiatrie (CBF)

Psychosomatik: www.charite.de/psychosomatik

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 3 bzw. 6 Teilnehmer (UaK) sowie maximal 18 Teilnehmer (Praktikum).

Gruppeneinteilung und Veranstaltungsorte werden an den zentralen schwarzen Brettern aller Campi ausgehängt.

Inhalte

Die Inhalte und Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

- (1) Der / die verantwortliche Hochschullehrer/-in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.